



**STADT COTTBUS**  
CHÓSEBUSZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Datum 28.06.2023

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten  
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon  
0355 612 2400  
Fax

E-Mail  
bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz  
Fraktion der SPD  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus/Chósebusz

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2023  
„Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebusz“ (AN-44/23)**

Sehr geehrter Herr Kurth,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. „Ist beabsichtigt, die laufenden Zahlungen an den geltenden Tarifvertrag anzupassen?“**

Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII setzt sich die Aufwandsentschädigung von Kindertagespflegepersonen aus folgenden Teilen zusammen: den Erziehungsaufwand (Förderleistung, pädagogische Arbeit), den Sachaufwand (Raumkosten, Spielmaterial, Einrichtungsgegenstände, Verwaltung usw.) und der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der vollen Erstattung der Beiträge für die Berufsgenossenschaft.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistungen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) trifft hierzu keine Regelung. Eine Anpassung des Erziehungsaufwandes an den jeweils aktuellen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes ist per Gesetz (SGB VIII, KitaG) nicht geregelt.

**2. „Wenn das so ist, wann ist mit einer entsprechenden Anpassung der o.g. Richtlinie zu rechnen?“**

Am 21.06.2023 wurde im Landtag des Landes Brandenburg das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege verabschiedet. Die Neuregelungen der Kindertagespflege sind im Abschnitt 7 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) festgeschrieben. Das neue Gesetz tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus/Chósebusz

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Im § 65 KitaG sind die Übergangsvorschriften geregelt. Gemäß den Übergangsvorschriften sind Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften, die bis zum 01.08.2023 galten, bis zum 31.07.2024 an die Rechtslage anzupassen.

Demnach sind in der Stadt Cottbus/Chósebus die „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus/Chósebus“ und die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chósebus“ bis zum 31.07.2024 den gültigen Rechtsnormen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

André Schneider  
amt. Dezernent für Soziales,  
Jugend, Bildung und Integration